

- Anerkennung des Verbraucherrechts bezüglich Auswahl von Lebensmitteln auf Basis von Informationen über Herkunft und Inhalt.

Zur Verwirklichung dieser Strategie soll durch die amtlichen Kontrollen die Umsetzung der Vorschriften aus der Basisverordnung und dem Hygienepaket überprüft und durchgesetzt werden. Zu diesem Zweck sind die Kontrollen regelmäßig, ohne Vorankündigung und auf allen Stufen der Produktion, Verarbeitung und des Vertriebs vorzusehen. Wesentliches Merkmal der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist die Entwicklung risikoorientierter Kontrollen auf Basis der bei früheren Kontrollen gewonnener Erfahrungen und Erkenntnisse, der Verlässlichkeit der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sowie eines Verdachts auf mögliche Verstöße.

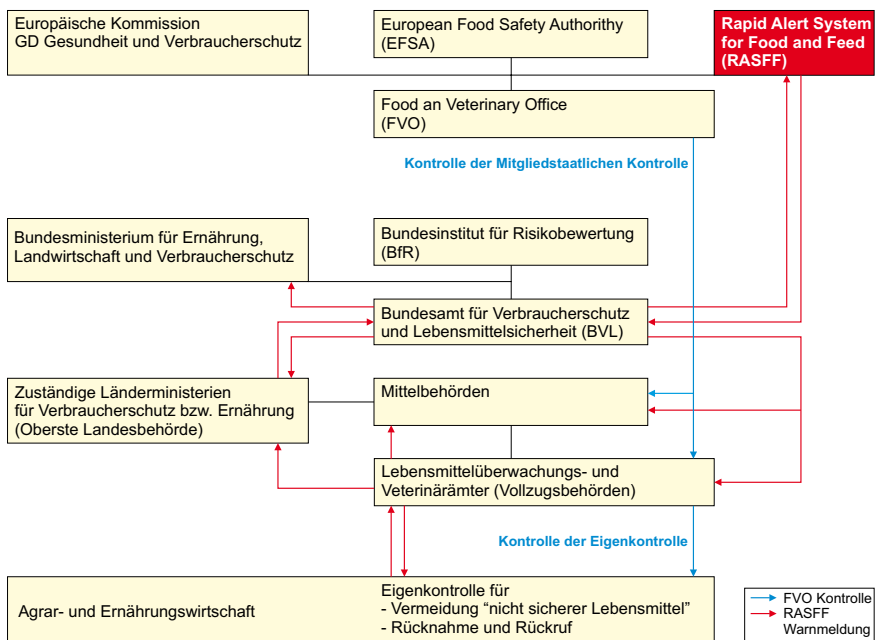
Vor diesem Hintergrund sollte man die erkennbaren unternehmerischen Konsequenzen emotionslos durchspielen. Der Landwirt produziert Getreide und erntet Lebensmittel. Die damit verbundene Verantwortung gegenüber dem Endverbraucher und seiner Gesundheit kann einfach nicht mehr mit instinktiver Ablehnung und Eigen-Absolution abgetan werden. Die Einhaltung von Vorgaben und Standards und die Annahme kovalenter Kontrollen bedürfen einer begleitenden Synchronisation. Um in den betroffenen unternehmerischen Ebenen ebenso kostensparend wie zielgerecht handeln zu können ist die Kenntnis der prinzipiellen Strukturen und zugehörigen Abläufe des europäischen Kontrollsystems unbedingte Voraussetzung. Die sattsam bekannte Generalablehnung „die anderen machen es ja auch nicht“ kann man als erfolgsvermeidende „Aufwandsbefreiung“ beschreiben. Wenn „andere es ja auch nicht machen“, besteht eine außerordentlich günstige Gelegenheit, sich relativ leicht auf dem Markt ein Alleinstellungsmerkmal zu beschaffen.

5.1 Das europäische Kontrollsystem

Die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz (DG SANCO) führt durch das Food and Veterinary Office (FVO) gemäß der Artikel 45-53 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in den Mitgliedstaaten in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Qualität, Pflanzen- und Tiergesundheit Inspektionsprogramme durch um zu gewährleisten, dass in der Europäischen Union eine Harmonisierung erfolgt und die vorgeschriebenen Kontrollen einheitlich durchgeführt werden. Zusätzlich führt das FVO Kontrollen in Drittländern durch, die in die Europäische Union exportieren, um zu gewährleisten, dass Importprodukte dem europäischen Lebensmittel- und Futtermittelstandard entsprechen. Hierzu kann die Kommission Maßnahmen von Drittländern zur Qualitätssicherung als gleichwertig mit denen der Europäischen Union anerkennen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 werden die Eigenverantwortlichkeit der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer für ihre Produkte besonders betont und herausgestellt aber dennoch zwei weitere Kontrollstufen nationaler und europäischer Behörden festgelegt. Wedel (2001) spricht daher von einem „Dreistufen-Modell zur Lebensmittelsicherheit“ in dem die EU-Kommission eine Kontrolle der nationalen Kontrollbehörden durchführt und diese wiederum die Aufgabe haben die Agrar- und Ernährungswirtschaft zu kontrollieren (Abb. 5-1).

Abb. 5-1: Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle in der Europäischen Union
Quelle: Hesse, J.



Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nimmt eine deutliche Trennung von Risikobewertung und Risikomanagement vor. Für die wissenschaftliche Risikobewertung wurde die European Food Safety Authority (EFSA) in Parma/Italien aufgebaut.

Die Arbeit der EFSA umfasst alle Stufen der Lebensmittelherstellung und -versorgung: von der Primärerzeugung über die Sicherheit von Futtermitteln bis hin zur Bereitstellung der Lebensmittel für die Verbraucher. Sie sammelt Informationen und analysiert Entwicklungen, um mögliche Risiken für die Lebensmittelkette zu